



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich nach ihrer Ansicht das Scheitern des Verordnungsvorschlags zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmittel („Sustainable Use Regulation – SUR“) im EU-Parlament auf die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Produkte aus, nachdem zu befürchten ist, dass es aufgrund der nun fehlgeschlagenen europäischen Harmonisierung bei einem Flickenteppich bei den europäischen Reduktionszielen bleiben wird, und welche Vorsorge ergreift die Staatsregierung um sicherzustellen, dass nun die Menschen in sensiblen Gebieten wie Kindergärten und Schulen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen, vor möglichen schädlichen Auswirkungen durch Pflanzenschutzmitteleinsatz – direkt oder durch Abdrift – geschützt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Gemäß der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sind die Mitgliedstaaten zur Verabschiedung von nationalen Aktionsplänen verpflichtet, in denen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne für die Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vorzusehen sind. Der für Deutschland etablierte „Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)“ kann hierbei online¹ abgerufen werden. Sofern Mängel bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG in den Mitgliedstaaten festgestellt werden, liegt es an der Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten – wie z. B. Schulungen und Audits – Verbesserungen anzumahnen oder ggf. Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Ziel sollte es sein, mit dem gegebenen Instrumentarium dem Harmonisierungsgedanken hinreichend Rechnung zu tragen.

Zur Frage des Schutzes unbeteiligter Dritter hat das für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit seiner Fachmeldung vom 15.03.2018 bereits über die neuen Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz informiert. Danach wurde an-

¹ <https://www.nap-pflanzenschutz.de/>

gekündigt, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln künftig bestimmte Vorschriften zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende und Verbraucher) als Anwendungsbestimmungen festzusetzen mit dem Ziel, die Exposition zu reduzieren.²

Zudem müssen gemäß einer Bekanntmachung des BVL im Bundesanzeiger zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Mindestabstände zu Flächen eingehalten werden, die von unbeteiligten Personen genutzt werden. Die Mindestabstände betragen zwei Meter bei der Behandlung von Flächenkulturen und fünf Meter bei der Behandlung von Raumkulturen.³

Ungeachtet dessen dürfen Pflanzenschutzmittel gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz u. a. nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden i. d. R. nur noch für sicherheitsrelevante Bereiche erteilt.

² https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2018/2018_03_15_Fa_neue_AWB_Gesundheitsschutz.html;jsessionid=7C4C27B14C451ECB40B57A2CDDDD0360.internet942?nn=12193550

³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Mindestabstaende_20160427.html